

## 7.8

### 2. Änderung der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) zuletzt geändert am 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in Ihrer Sitzung am 02.12.2010 die folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2001, beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 Ziffer 2 der Gebührenordnung wird um nachfolgenden Satz 4 ergänzt:  
Zusätzlich werden Stromkosten pauschal abgerechnet.

#### Artikel 2

Ziffer I „Wochenmarkt“ des Gebührentarifs zur Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

1. Standplatz pro Markttag mit einer Platztiefe von ca. 4 m je lfd Frontmeterlänge  
2,00 Euro
2. Stromkosten
  - a) Verkaufswagen und Stände nur mit elektrischer Beleuchtung pauschal/Markttag  
2,00 Euro
  - b) Verkaufswagen und Stände mit Kühl- und/oder Heizeinrichtungen pauschal/Markttag  
4,50 Euro

#### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Langen (Hessen), den 03.12.2010

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2010 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.